

FRIEDHOFGEBÜHRENORDNUNG 2018-1

(Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt St. Pölten
vom 28.05.2018)

Auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480, in der geltenden Fassung, wird die mit Sitzungsbeschluss vom 12.12.2017 erlassene Friedhofgebührenordnung abgeändert und werden die Friedhofgebühren für die Benützung der städtischen Friedhöfe mit Wirkung vom **1. Juli 2018** wie folgt festgesetzt:

I. Grabstellen-, Verlängerungs-, Beerdigungs- und Enterdungsgebühren:
(§§ 34, 35, 36 und 37 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007)

	Grabstellen- Gebühr für 10 Jahre €	Verlänge- rungsge- bühr für 10 Jahre €	Beerdig- ungsge- bühr €	Enterdi- gungs- gebühr €
a) Erdgrabstellen:				
1. <u>Für gemeinsame Reihengräber (Leichen und Urnen):</u>				
a) bei Erwachsenen:	84,00	84,00	184,00	432,00
b) bei Kindern bis zu 10 Jahren:	42,00	42,00	92,00	216,00
2. <u>Für ein einfaches Reihengrab (Leichen und Urnen):</u>				
a) bei Erwachsenen:	170,00	170,00	184,00	432,00
b) bei Kindern bis zu 10 Jahren:	85,00	85,00	92,00	216,00
3. <u>Für Familiengräber (Einzelgräber; Leichen und Urnen):</u>				
a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen:	384,00	384,00	211,00	490,00
b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen:	584,00	584,00	316,00	735,00
c) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen:	1.158,00	1.158,00	467,00	1.085,00

Bei Doppel- und Mehrfachgräbern ist das der Anzahl der Grabstellen (Grabschächte) entsprechende Mehrfache der Grabstellen- und Verlängerungsgebühr nach lit. a) bis lit. c) zu entrichten.

	Grabstellen- Gebühr für 30 Jahre €	Verlänge- rungsge- bühr für 10 Jahre €	Beerdi- gungs- gebühr Leichen €	Beerdi- gungs- gebühr Urnen €	Enterdi- gungs- gebühr €
b) Für Gräfte (Leichen und Urnen):					
a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	4.950,00	1.650,00	1.500,00	1.000,00	3.150,00
b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	8.400,00	2.800,00	1.500,00	1.000,00	3.150,00
c) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	12.900,00	4.300,00	1.500,00	1.000,00	3.150,00
d) zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	14.400,00	4.800,00	1.500,00	1.000,00	3.150,00

	Grabstellen- Gebühr für 10 Jahre €	Verlänge- rungsge- bühr für 10 Jahre €	Beerdi- gungs- gebühr Leichen €	Beerdi- gungs- gebühr Urnen €	Enterdi- gungs- gebühr €
4. Erdgrabstellen für Urnen:					
zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen:	230,00	230,00	0,00	125,00	292,00
5. Urnengräfte und Stelen:					
zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen:	571,00	571,00	0,00	125,00	292,00
6. Anonyme Naturbestattung:					
für 10 Jahre:	625,00	0,00	0,00	125,00	0,00

Ist bei einem Familiengrab (Pkt. 3 a - c) das Abheben und Wiederverlegen eines blinden Gruftdeckels erforderlich, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um **€ 421,00**.

Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um **€ 260,00** je Leiche.

Ist bei einer Gruftbeisetzung eine Zusammenlegung erforderlich, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um **€ 990,00**.

II. Friedhofgebühren für Mauer-, Eck- und Randgräber:

Für Mauergräber (Hauptfriedhof) sowie für Eckgrabstellen und Eckgrüfte erhöhen sich die Gebühren um 50 %.

Für Randgräber (Hauptfriedhof Gruppe I - VIII) erhöhen sich die Gebühren um 25 %.

III. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshallen:

(§§ 34 und 37 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007)

- | | | | |
|----|--|---|--------|
| 1. | Für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
je angefangenen Tag | € | 80,00 |
| 2. | Für die Benützung der Aufbahrungshalle des städt. Hauptfriedhofes
Aufbahrungshalle je angefangenen Tag | € | 403,00 |
| 3. | Für die Benützung der Aufbahrungshallen der Bezirksfriedhöfe
St. Georgen, Pottenbrunn, Spratzern und Viehofen
Aufbahrungshalle je angefangenen Tag | € | 282,00 |
| 4. | Für die Benützung der Aufbahrungshallen der Bezirksfriedhöfe
Radlberg und Stattersdorf
Aufbahrungshalle je angefangenen Tag | € | 167,00 |

IV. Einäscherungsgebühren:

(§§ 34 und 37 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007)

Für die Einäscherung einer Leiche im gemeindeeigenen Krematorium am städtischen Hauptfriedhof:

- | | | | |
|----|------------------------------------|---|--------|
| 1. | pro Leiche | € | 371,00 |
| 2. | bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | € | 240,00 |